

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Wenn Genossenschaftsanteile zufolge gemeinsamer Bewilligung des Vorstandes und Aufsichtsrates übertragen werden (siehe § 6), ist die Genossenschaft — um Verrechnungen zu vermeiden — berechtigt, das Konto des Erwerbers so zu stellen und die Bezüge an denselben so auszubezahlen, als ob er bereits mit Beginn des Geschäftsjahres Mitglied der Genossenschaft gewesen wäre. Es bleibt dem bisherigen Inhaber der Geschäftsanteile und deren neuem Erwerber überlassen, bezüglich ihrer gegenseitigen Ansprüche untereinander sich auszugleichen.

Die Genossenschaft hat sich diesbezüglich in keine Verrechnungen einzulassen; sie hat ihre Verbindlichkeiten vollständig erfüllt, wenn sie den neuen Erwerber als Genossenschaftsmitglied seit Beginn des betreffenden Geschäftsjahres behandelt. Doch haftet der frühere Inhaber der übertragenen Geschäftsanteile unbeschadet der ebenfalls vorhandenen Haftpflicht des neuen Erwerbers noch durch ein Jahr nach Ablauf jenes Geschäftsjahres, in welchem die Uebertragung stattgefunden hat.

§ 9.

Bilanz, Reservfonds, Remuneration und Gewinnverteilung.

Das erste Geschäftsjahr beginnt mit 1. Jänner und dauert bis 31. Dezember.

Die Schlußrechnung und Bilanz sind für jedes Geschäftsjahr innerhalb der nächsten zwei Monate fertigzustellen.

Sie sind nach richtigen kaufmännischen Grundsätzen und so anzulegen, daß aus ihnen die Einnahmen und Auslagen, der Gewinn und Verlust, ferner die Anzahl der Genossenschaftsmitglieder, die Anzahl der Geschäftsanteile der einzelnen Genossenschaftler und die diesbezüglichen im Laufe des Geschäftsjahres eingetretenen Veränderungen zu entnehmen sind.